

SATZUNG DES SPORTTAUCH - CLUBS LEONBERG E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung Sporttauch-Club Leonberg e.V. (STL).

Er wurde am 30. April 1975 gegründet und am 22.12.1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leonberg unter der Nummer VR 437 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der STL ist als gemeinnützig anerkannt und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch sportliche Betätigung und Pflege der Kameradschaft, die von untergeordneter Bedeutung ist.

Der STL verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der STL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des STL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden im steuerrechtlich zulässigen Rahmen ersetzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des STL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinszweck:

- a. das sportliche Schwimmen mit Flossen, Maske und Schnorchel
- b. das Sporttauchen mit der in a) aufgeführten Ausrüstung
- c. das Schwimmen und Sporttauchen mit Tauchgeräten
- d. das Betreiben von Wettkampfsportarten
- e. die Förderung der Unterwasserfotografie
- f. Erhaltung und Pflege der Unterwasserflora und -fauna

- g. Förderung der Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes
- h. Förderung der wissenschaftlichen Dokumentation und Auswertung kulturhistorisch bedeutender Fundstellen
- i. Die Durchführung von Reisen in das In- und Ausland zum Zwecke gemeinschaftlicher Tauchgänge und sportlicher Betätigung.

Der STL ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der STL ist Mitglied im

- Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)
- Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)
- Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT)

Der STL erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 6 Jahre.
3. Als Mitglieder können Vereinigungen und Einzelpersonen aufgenommen werden.
4. Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.
6. Die Aufnahme erfolgt zunächst ein Vierteljahr auf Probe dergestalt, dass die Mitgliedschaft beiderseits jeweils zum Ende eines Kalendermonates mit monatlicher Kündigungsfrist ohne Angabe eines Grundes aufgekündigt werden kann. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn nach Ablauf der Probezeit kein anderweitiger Bescheid ergangen ist.

7. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
8. Die Mitgliedschaft endet :
 - a. durch Kündigung in schriftlicher Form an den STL. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum 31.12. eines Jahres. Bereits entrichtete Beiträge für das laufende Jahr können weder vollständig noch anteilig zurückgefordert werden,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung,
 - i. wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Zwecke und Ziele des STL schuldig macht,
 - ii. wenn ein Mitglied das Ansehen des STL grob schädigt,
 - d. durch Ausschluss aufgrund eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt.
9. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Verlust aller Mitgliedschaftsrechte verbunden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern sowie Personen, die die Zwecke und Ziele des STL in verdienstvoller Weise gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 7 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des STL nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b. die Ausschüsse
- c. der Vorstand
- d. die Vereinsjugend

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet vor Ablauf des ersten Quartals eines Jahres statt. Sie ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mittels Rundschreiben bekannt zu geben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart.
2. Bericht des Kassenprüfers.
3. Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Wahl des Vorstandes gemäß § 12.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.
6. Beschlussfassung über Anträge.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden bei der Feststellung von Mehrheiten nicht berücksichtigt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden, Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a. durch Beschluss des Vorstandes, wenn dies mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse erforderlich erscheint.
- b. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder gefordert wird.

Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Hauptversammlung.

§ 11 Ausschüsse

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden, deren Beschlüsse durch den Vorstand genehmigt werden müssen. Dem Ausschuss kann jedes Vereinsmitglied angehören.

Die Ausschüsse dienen dazu, die im § 2 aufgeführten Vereinsziele im Besonderen zu fördern.

§ 12 Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b. dem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer / Pressewart
 - e. dem Trainer
 - f. dem Veranstaltungswart
 - g. dem Ausbildungsleiter
 - h. dem Gerätewart
 - i. dem Jugendleiter
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist berechtigt, Übungsstunden festzusetzen, Tauchfahrten in das In- und Ausland zu arrangieren, sowie Badeordnungen zu erlassen, zu deren Einhaltung die Mitglieder verpflichtet sind.
3. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein je allein. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 300,- belasten, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter selbstständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 300,- belasten, bedarf der Zustimmung der 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes. Diese Regelung gilt nur intern und innerhalb des Vereins.

4. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gelten insbesondere grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung und die Gründe, die den Ausschluss eines Mitgliedes rechtfertigen würden.
5. Der Vorstand wird auf einer Hauptversammlung durch den Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre gewählt.
Der Jugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
6. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen.
7. Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch Mehrheit der erschienenen Mitglieder den neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem WLSB e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geliehene oder zur Verfügung gestellte Sachwerte gehen an die Eigentümer zurück.

§ 14 Schadenshaftung

Benützer von zur Verfügung gestellten oder geliehenen Gegenständen haften für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen oder mutwillig verursacht werden.

§ 15 Haftungsausschluss

Das Benutzen von Geräten und Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr des Teilnehmers.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr aus dem Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Die Einzelheiten werden in der Jugendordnung des STL festgelegt. Die Verabschiedung der Jugendordnung erfolgt durch die Jugendvollversammlung. Die Jugendordnung, Änderungen oder Ergänzungen derselben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des STL. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Nach Maßgabe der Jugendordnung wird der Jugendleiter gewählt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des STL- Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 17 Ordnungen

1. Der STL gibt sich eine Beitrags- / Gebührenordnung und kann sich weitere Ordnungen (Geschäftsordnung, Ehrenordnung etc.) geben.
2. Die Ordnungen werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Vorstand beschlossen.
3. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.

§ 18 Datenschutz

1. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Versicherungsmeldungen werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu den obenstehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds an Dritte weitergegeben.

2. Es wird je nach gesetzlicher Notwendigkeit ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Ein Datenschutzbeauftragter kann auch aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bestellt werden.
3. Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

§ 19 Sonstiges

1. Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden.
2. Über den Verlauf und die Beschlüsse aller Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Protokolle sind vom Schriftführer, im Falle dessen Abwesenheit von einer von der Sitzung bestimmten Person, zu fertigen und von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Protokollführer und Sitzungsleiter dürfen nicht identisch sein.
3. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 20 Änderungsstand der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **20.09.2013** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
